

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.03.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Der Petent fordert, die Verbesserungen durch das Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes auch auf Lebendspender von bestimmten Blutbestandteilen und Blutprodukten (insbesondere Blutstammzellen) auszuweiten.

Für die 4,8 Mio. Knochenmarkspender in der Bundesrepublik Deutschland haben diese Änderungen auch keine Verbesserungen gebracht. Bisher besteht kein gesetzlicher Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Sofern der Empfänger der Lebendspende bei einer deutschen Krankenkasse versichert ist, sollte auch ein Anspruch auf Erstattung der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber begründet werden.

Zu den Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 96 Mitzeichnungen sowie 15 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage von Stellungnahmen der Bundesregierung wie folgt dar:

Durch das "Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes" vom 21.07.2012 (TPG-Änderungsgesetz, BGBl 2012 I, S. 1601) wurde die Absicherung von Lebendspendern umfassend geregelt und deutlich verbessert. Jeder Lebendspender hat einen Anspruch gegen die gesetzliche Krankenkasse des Organempfängers, insbesondere auf Krankenbehandlung, Vor- und Nachbetreuung, Rehabilitation, Fahrkosten und Krankengeld. Auch hat der Lebendspender bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz. Der

Arbeitgeber erhält die Kosten von der Krankenkasse bzw. dem privaten Krankenversicherungsunternehmen des Organempfängers erstattet.

Soweit mit der Petition Ersatzleistungen für ausgefallenes Arbeitsentgelt angesprochen werden, ist im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) auf den durch das TPG-Änderungsgesetz in § 44a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) geregelten Anspruch auf Krankengeld bei Spende von Organen oder Geweben hinzuweisen. Hiernach haben Spender von Organen oder Geweben nach § 27 Abs. 1a SGB V Anspruch auf Krankengeld, wenn eine im Rahmen des Transplantationsgesetzes erfolgende Spende von Organen oder Geweben an Versicherte sie arbeitsunfähig macht. Das Krankengeld wird den Spendern von der Krankenkasse der Empfänger in Höhe des vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit regelmäßig erzielten Nettoarbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens bis zur Höhe des Betrages der kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze geleistet.

Hinsichtlich des Spenderkreises ist zu berücksichtigen, dass sich der Krankengeldanspruch ausdrücklich auf Spender von Organen oder Geweben nach den §§ 8 und 8a Transplantationsgesetz (TPG) bezieht (§ 44a Satz 1 i.V.m. § 27 Abs. 1a Satz 1 SGB V). Insoweit gilt der Krankengeldanspruch auch für Knochenmarkspender, da Knochenmark Gewebe im Sinne des § 1a Nr. 4 TPG ist. Dem Spender von Geweben, die nach den §§ 8 und 8a TPG erfolgt, steht ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung bzw. dem Arbeitgeber ein Erstattungsanspruch zu (§ 3a Entgeltfortzahlungsgesetz).

Die Spende von Blutbestandteilen und Blutprodukten (insb. Blutstammzellen) unterliegt nicht dem Anwendungsbereich des TPG, sondern dem des Transfusionsgesetzes (TFG). Insofern galten die gesetzlichen Regelungen zur Absicherung der Spender von Organen oder Geweben, die sich auf §§ 8 und 8a TPG beziehen, dem Wortlaut nach jedenfalls nicht für Blutstammzellspender.

Mit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz, welches am 23.07.2015 in Kraft getreten ist, wurden die Spender betreffenden Regelungen angepasst. Die verschiedenen Gesetze, wie das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) und das Entgeltfortzahlungsgesetz, umfassen nun auch ausdrücklich Spender von Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen im Sinne von § 9 Transfusionsgesetz. Diese Anpassung erfolgte, weil es ist nicht ersichtlich war, Spender von Blutstammzellen oder auch anderen Blutbestandteilen, wie Granulozyten aus einer peripheren Blutspende, die vom Geltungsbereich des Transfusionsgesetzes erfasst werden, anders zu behandeln als Stammzellspenden

aus dem Knochenmark, die den Regelungen der § 8 und § 8a Transplantationsgesetz unterfallen. Es wurde deshalb ausdrücklich bestimmt, dass die unterschiedlichen Spendevorgänge gleichermaßen von den gesetzlichen Regelungen erfasst werden (§ 44a SGB V m.W. vom 23.07.2015). Dies entsprach auch der schon bestehenden Auslegung und Praxis der Krankenkassen.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.